

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Erweiterung des Biergartens Aachener Weiher in K-Neustadt-Süd, Bezirk 1,
Landschaftsschutzgebiet L 16**

hier: Widerspruchsverfahren nach §69 Landschaftsgesetz (LG NW)

Beschlussorgan

Ausschuss für Umwelt und Grün

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	08.12.2011

Beschluss:

Der Ausschuss hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für unberechtigt und stimmt einer Befreiung gem. §67 (1) BNatschG i.V. mit § 69 LG NW unter der Auflage zu, dass eine Bebauungsplanaufstellung erfolgt, um die Nutzung der Flächen am Aachener Weiher dauerhaft zu regeln.

Alternative:

Der Ausschuss hält den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde für berechtigt und lehnt eine Befreiung gem. §67 (1) BNatschG i.V. mit § 69 LG NW ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Erträge _____ €

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen: **ab Haushaltsjahr:** _____

a) Personalaufwendungen _____ €

b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung1. Zum Antrag

Im März 2010 erhielt die Verwaltung durch die BV 1 den Auftrag, bestimmte Maßnahmen am Biergarten Aachener Weiher umzusetzen, um eine Entlastung der Situation am Brüsseler Platz zu bewirken (siehe Anlage 2). Die Vorschläge zu den Maßnahmen waren das Ergebnis eines Moderationsverfahrens des Jahres 2009

Am 23.03.2010 wurde vom Betreiber des Biergartens ein Antrag auf Befreiung gem. §67 BNatschG eingereicht. (siehe Anlage 2).

2. Landschaftsrechtliches Befreiungsverfahren2.1 Befreiungserfordernis

Die Erweiterung des Biergartens am Aachener Weiher soll auf einer Fläche umgesetzt werden, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes liegt (siehe Anlage 1). Dieser setzt diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet L 16 „Innerer Grüngürtel“ fest.

Aufgrund entgegenstehender Verbote des Landschaftsplanes, insbesondere des Bau- und Änderungsverbots von baulichen Anlagen, Plätzen etc. bedarf die Errichtung des Anbaus einer landschaftsrechtlichen Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i. V. mit § 69 Landschaftsgesetz NW (LG NW).

Diese kann nur bei Vorliegen der unter § 67 BNatschG genannten Befreiungsvoraussetzungen und nur mit Zustimmung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

2.2 Zustimmung des Beirates (Befreiungsantrag 23.03.2010)

In seiner Sitzung am 15. März 2010 wurde der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde beteiligt, da für eine 5-monatige Testphase eine landschaftsrechtliche Befreiung notwendig war. Nach einer

kurzen Diskussion, in welcher einige Beiratsmitglieder erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit und damit am Erfolg der geplanten Testphase äußerten, wurde den Maßnahmen am Aachener Weiher zugestimmt.

Der Befreiungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen im April 2010 erteilt (siehe Anlage 3). Es wurde klar geregelt, dass die Entscheidung über einen Weiterbetrieb abhängig vom Ergebnis des Abschlussberichtes sei und, was zukünftig zu veranlassen sei: bei einem Erfolg der Testphase wird die geänderte Nutzung im Rahmen einer Änderung des bestehenden Bebauungsplans umgehend auf Dauer sicher gestellt bzw. im Falle eines Misserfolgs dieses Tests die neuen Nutzungen am Biergarten Aachener Weiher für die Folge-Jahre nicht mehr zugelassen werden.

2.3 Ablehnung des Beirates (Befreiungsantrag 23.03.11)

Der Betreiber des Biergartenbetriebes am Aachener Weiher beantragte analog der landschaftsrechtlichen Befreiung vom 22.04.2010 nochmals eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NW für die Erweiterung des Biergartens am Aachener Weiher und die Verlängerung der Öffnungszeiten ab dem 01.05.2011 bis zum 30.09.2011 (siehe Anlage 5). Die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes sollte eingeleitet werden, nachdem durch Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt vom 17.2.2011 und des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen am 21.02.2011 Einigkeit darüber erzielt wurde, dass die Voraussetzungen für einen erweiterten Gastronomiebetrieb dauerhaft geschaffen werden sollen.

Bis zur Änderung des Bebauungsplanes hätte eine erneute landschaftsrechtliche Befreiung erfolgen müssen. Im Maßnahmenplan (Anlage 4) sind die für den erweiterten Gastronomiebetrieb erforderlichen Aufbauten dargestellt, wobei sich vor Ort am 21.11.2011 ein leicht verändertes Bild darstellte. So wurde die Ausrichtung des Holzdecks und der sog. „temporären Sitzelemente“ parallel zum bestehenden Biergarten gewählt.

Nach Vorliegen und Vorstellen des Abschlussberichts zum Brüsseler Platz lehnte der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde eine erneute Befreiung ab, da von einer Entlastung des Brüsseler Platzes keine Rede sein könne und es sich daher nur um eine Gastronomie-Erweiterung handele. Der gewünschte Effekt, der in 2010 Anlass für die Befreiung gewesen ist, sei nicht eingetreten. Außerdem seien erteilte Maßgaben wie der fristgerechte Rückbau zum 31.12.2010 nicht erfüllt worden. Die damals festgesetzte Testphase (01. Mai 2010 bis 30. September 2010) wurde beendet. Die am Ende der Probephase abzubauenen gestalterischen Einrichtungen und die mobile Versorgungseinheit wurden nicht wie vereinbart entfernt.

3. Weiteres Verfahren

Die Verwaltung hält die Befreiungsvoraussetzungen für das beantragte Bauvorhaben, auch vor dem Hintergrund der Beiratsablehnung aufgrund der vorangegangenen positiven Voten der Bezirksvertretung Innenstadt und des Ausschusses Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales, weiterhin für gegeben.

Nach Auskunft des Stadtplanungsamtes wurde derzeit noch kein Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans gefasst.

Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, da die Befreiung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Der Ausschuss für Umwelt und Grün hat daher abschließend über den Widerspruch des Beirates zu entscheiden.

Begründung der Dringlichkeit:

Um dem Antragsteller Planungssicherheit für die Biergarten-Saison 2012 zu schaffen, ist eine Behandlung des Vorgangs noch in diesem Jahr erforderlich.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Köln

Anlage 2: Befreiungsantrag März 2010

Anlage 3: Befreiungsbescheid April 2010

Anlage 4: Maßnahmen-Plan Aachener Weiher

Anlage 5: Befreiungsantrag März 2011

Anlage 6: Abschlussbericht

Anlage 7: Beschlussvorlage AVR

Anlage 8: Niederschrift BV 1

Anlage 9: Beschluss AVR

Anlage 10: Niederschrift Beiratssitzung 20.06.2011